

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), GVBl. Nr. 31/2020 erlässt die Stadt Sonthofen folgende

VERORDNUNG

über die Reinhaltung und die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Sonthofen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von einem Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen,

zu denen über dazwischen liegenden Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenz ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei insbesondere

- a) die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

in der Reinigungsklasse I	(Anlage) zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse II	(Anlage) einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse III	(Anlage) vierzehntägig

zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;

- b) die Geh- und Radwege innerhalb der Reinigungsflächen in sauberem Zustand zu halten und von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, nach Starkregen und nach Hagelschauer die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. **Bei besonderer Glättegefahr (Bildung von Eisflächen) und bei überfrierender Nässe ist das Streuen von Tausalz zulässig.** Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2).
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch in Fällen zu treffen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu **eintausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 24.02.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 02.03.2021, Nr. 11

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung vom 24.02.2021 über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

-Reinigung der Fahrbahn, nicht der Gehsteige und Wohnwege!!

Reinigungsklasse I

Altstädter Straße	Teilstück zwischen Marktstraße und Südstraße
Bahnhofplatz	
Bahnhofstraße	
Berghofer Straße	Teilstück zwischen Richard-Wagner-Straße und B 308
Blumenstraße	
Bogenstraße	mit Verbindungsstück zur Wintergasse
Eichendorffstraße	
Freibadstraße	zwischen Bahnhofstraße und Oberstdorfer Straße
Frühlingsstraße	Teilstück zwischen Altstädter Straße und Südstraße
Grüntenstraße	zwischen Bahnhofstraße und B 308
Hirnbeinstraße	
Hindelanger Straße	Teilstück zwischen Promenadestraße und Berghofer Straße
Hirschstraße	
Hochstraße	
Hofener Straße	Teilstück zwischen Berghofer Straße und Richard-Wagner-Straße
Immenstädter Straße	
Johann-Althaus-Straße	
Kirchstraße	
Marktstraße	
Oberallgäuer Platz	
Oberstdorfer Straße	Teilstück zwischen Schloßstraße und Prinz-Luitpold-Straße
Prinz-Luitpold-Straße	Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Frühlingsstraße
Promenadestraße	
Richard-Wagner-Straße	
Schloßstraße	
Schnitzerstraße	
Südstraße	Teilstück zwischen Frühlingsstraße und Altstädter Straße
Völkstraße	
Wintergasse	

Reinigungsklasse II

Altstädter Straße	Teilstück zwischen Einmündung der Südstraße und der Brücke über den Schwarzenbach
Albrecht-Dürer-Straße	
Am Alten Bahnhof	mit Verbindungsstück zur Promenadestraße
Am Gribesgraben	
Baumannstraße	
Bismarckstraße	
Berghofer Straße	Teilstück zwischen Hindelanger Straße und Richard-Wagner-Straße sowie zwischen B 308 und Ostrachbrücke

Flurstraße	
Förderreutherstraße	
Freibadstraße	Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Stadionweg
Friedhofstraße	
Frühlingstraße	Teilstück zwischen Südstraße und Stadionweg
Goethestraße	
Grüntenstraße	Teilstück zwischen B 308 und Ostrachbrücke
Hermann-von-Barth-Straße	
Hofackerstraße	
Hörnerstraße	
Herderstraße	
Hindelanger Straße	Teilstück zwischen Berghofer Straße und B 308
Jahnstraße	
Kantstraße	
Martin-Luther-Straße	
Moltkestraße	
Mühlenweg	
Oberstdorfer Straße	Teilstück zwischen Prinz-Luitpold-Straße und B 19
Oststraße	
Peter-Dörfner-Straße	
Prinz-Luitpold-Straße	Teilstück zwischen Frühlingstraße und Altstädter Straße
Rettenbergstraße	
Rudolf-Harbig-Straße	
Schillerstraße	zwischen B 308 und Hermann-von-Barth-Straße und zwischen Martin-Luther-Straße und Blumenstraße
Schützenstraße	
Sonnenstraße	mit Verbindungsstück zur Kirchstraße beim Heimathaus
Stadionweg	
Stuibenstraße	
Sudetenstraße	
Südstraße	Teilstück zwischen Hofackerstraße und Frühlingstraße
Weststraße	

Reinigungsklasse III

Abt-Reubi-Straße	Teilstück zwischen der Straße „In der Reite“ und der Johann-Socher-Straße
Albert-Schweitzer-Straße	
Alpenrosenweg	
Am Anger	
Am Brunnenbach	
Am Burgwald	
Am Entenmoos	
Am G'haubach	
Am Höldersberg	
Am Illerdamm	
Am Kalvarienberg	soweit ausgebaut
Am Königsbächle	
Am Naglerweg	
Am Ostrachdamm	
Am Schwarzenstein	
An der Eisenschmelze	
Arnikaweg	

Auerhahnweg	
Auf dem Moos	
Beilenberger Straße	zwischen Kreisstraße OA 4 und Leybachbrücke
Bergstraße	
Bergweg	
Bolgenstraße	
Buchfinkenweg	
Burgbergstraße	
Burgsiedlung	
Dammweg	
Dekan-Ried-Straße	
Edelweißstraße	
Elsa-Brandström-Straße	soweit ausgebaut
Entschenburgweg	
Enzianstraße	
Falkenstraße	
Feldkreuzweg	soweit ausgebaut
Fluhensteinweg	
Frauenschuhweg	soweit ausgebaut
Freibadweg	
Fuchsmühlstraße	
Gaißhornstraße	
Gartenstraße	
Gartenweg	
Hans-Böckler-Straße	einschl. Stichstraße bis zum Anwesen Hans-Böckler-Straße 80b
Hans-Strigel-Straße	
Heimenhofenstraße	
Hinanger Straße	
Hochgratstraße	
Hochvogelstraße	soweit ausgebaut
Hörnerblick	
Hofackerweg	
Hofener Straße	Teilstück zwischen Berghofer Straße und Ende der Ausbaustrecke an der südl. Grundstücksgrenze der GOB- Kaserne
Illersiedlung	
Illerstraße	
Imberger Straße	
Im Ösch	
Im Tannach	
Im Weidach	
In der Reite	
Iselerstraße	
Johann-Socher-Straße	
Kapellenweg	
Knappenweg	
Koloniestraße	
Leybachweg	
Lugerstraße	
Malerwinkelweg	
Metzlerstraße	
Mittagstraße	
Montfortstraße	
Nordstraße	
Obere Mühle	

Östliche Alpenstraße	
Ostrachstraße	
Pfarrstraße	
Rudolf-Diesel-Straße	
Rauhhornstraße	
Rotbachweg	
Rotspitzweg	
Salzweg	im Teilstück zwischen Ostrach und Zainschmiedeweg
Samuel-Bachmann-Straße	
Schellenbergstraße	soweit ausgebaut
Sinwagstraße	
Siplingerstraße	
Soldanellenweg	
Sonnenkopfstraße	
Sonnenkopfweg	
Sonnentauweg	
Sonthofer Straße	
Steinebergstraße	
Stieglitzweg	
Stockach	
Strausbergstraße	
Stuibenweg	
Tannachweg	
Thalhofer Straße	im Teilstück zwischen Pfarrstraße und Straße „Im Ösch“
Theodor-Aufsberg-Straße	
Theodor-Heuss-Straße	
Töpferweg	
Untere Ebnat	
Vordere Burgauffahrt	
Waltener Straße	Teilstück zwischen Fluhensteinweg und Vogelherdweg
Weiherkopfweg	
Weingartenweg	
Winkeler Straße	zwischen Zainschmiedeweg und Salzweg
Zainschmiedeweg	
Zörstraße	
Zur Alten Zollbrücke	
Zur Mühle	im Teilstück zwischen der Thalhofer Straße und der Bahnlinie Immenstadt/ Oberstdorf

Eine Straße gilt dann als ausgebaut, wenn sie eine Fahrbahndecke hat, die eine maschinelle Kehrung zulässt.